Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21308. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 202. Freitag, 30. August 1918, abends. 71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Abgabe von Speisekartoffeln betr.

Für die nächste Woche — 2. bis 8. September 1918 — gelangen auf den für **die genannte Zeit** gültigen **Abschnitt der blauen Kartoffelkarte 7 Pfund**, auf den **gleichen Abschnitt der roten Kinderkartoffelkarte 5 Pfund Frühkartoffeln** zur Verteilung.

Zum Bezuge sind alle **kartoffelversorgungsberechtigten**, d. h. nicht Kartoffelanbau treibenden Personen, sowie **Kartoffelerzeuger**, die Speisekartoffeln aus alter Ernte nicht mehr besitzen und denen **reife Kartoffeln aus neuer Ernte noch nicht zur Verfügung stehen**, berechtigt.

Kartoffelerzeuger, die reife Kartoffeln aus neuer Ernte besitzen, dürfen aus ihren Vorräten pro Kopf der von ihnen zu versorgenden Personen in der nächsten Woche 10 Pfund verbrauchen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17. Juli 1918 — 910a II — in Geltung.

Großenhain, am 29. August 1918.

987 d II. **Der Kommunalverband.**

Lebensmittelverteilung.

Es kommt zur Verteilung vom **4. September laufenden Jahres** ab

1. auf Abschnitt 35, 36 der grauen Nährmittelkarte I	125 gr	Kartoffelmehl.
auf Abschnitt 35, 36 der gelben Nährmittelkarte I	75 gr	
auf Abschnitt 36 der roten Nährmittelkarte I	125 gr	
und auf Abschnitt 36 der grünen Nährmittelkarte I	125 gr	

Der Preis beträgt 40 Pfg. für das Pfund. Die Entnahme hat bis spätestens den **10. September 1918** zu erfolgen.

Die vereinnahmten Markenabschnitte sind in Päckchen zu 50 Stück abgezählt zusammenzuschnüren und bis spätestens den **12. September** hierher einzureichen.

2. Sämtliche Lebensmittelverteilungsstellen haben die belieferten Grießkarten umgehend und bis spätestens den **7. September laufenden Jahres** hierher einzusenden. Gegen Säumige wird auf Grund der Bekanntmachung über Lebensmittelverteilung vom 17. September 1917 vorgegangen werden.

Großenhain, am 29. August 1918.

1087 d III. **Der Kommunalverband.**

Oberkleidung für landwirtschaftliche Lohnarbeiter.

Dem Kommunalverband stehen für die in Lohn arbeitende landwirtschaftliche Bevölkerung des Bezirks

1000 Männerhosen,
1000 Männerjacken und
430 Frauenblusen

zur Verfügung.

Anmeldungen sind

bis spätestens 5. September 1918

und zwar, soweit die Bezugsberechtigten im Amtsgerichtsbezirk
Großenhain wohnen, an die Firma C. M. Markus, Großenhain,
Riesa „ „ „ „ Gebr. Riedel, Riesa,
Radeburg „ „ „ „ Alfred Eichler, Radeburg,
zu richten.

Der Meldung ist beizufügen:
1. ein gewissenhaft ausgefüllter Bestandsfragebogen,
2. ein Bezugsschein,
3. eine von der Ortsbehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) auszustellende Bescheinigung über Bedürftigkeit zum Bezug von Reichsware.

Verspätete Meldung oder Unvollständigkeit der unter 1 bis 3 geforderten Unterlagen zieht Nichtberücksichtigung nach sich.

Die obengenannten Firmen haben die gesammelten Anmeldungen nebst Unterlagen

bis zum 7. September 1918

an die Königliche Amtshauptmannschaft einzureichen.

Die Abnahme der Kleidungsstücke hat bei den Stellen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, in der Zeit vom **16. bis 20. September 1918** zu erfolgen.

Großenhain, am 29. August 1918.

511 d K. **Der Kommunalverband.**

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 10. August 1918 wird folgendes angeordnet:

I. Verteilung von Baumwollnähfäden für das 2. Kalenderhalbjahr 1918.

§ 1.

1. Auf Zwirnmarke Nr. 3. werden an Verbraucher, ausgeschlossen Militärpersonen und Kriegsgefangene, auf den Kopf 100 Mtr. Baumwollnähfäden zum Kleinverkaufspreis von 16 Pfennige verteilt.

2. Ferner erhalten Kleinverarbeiter, daß sind solche, die Nähfäden gegen Entgelt verarbeiten und am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig mit Näharbeit beschäftigt haben, soweit sie zur Zeit ihren Gewerbebetrieb noch ausüben (Maßschneider, Flickschneider, Putzmacher usw.), sowie Anstalten mit Insassen, z. B. Krankenanstalten, Gefängnisse usw., ohne daß es einer neuen Anmeldung, für die sie sich bereits früher angemeldet hatten, bedarf, und endlich Hotels, Pensionen und Gasthöfe, deren Inhaber sich, soweit nicht bereits von amtswegen Erörterungen stattgefunden haben, bei den Ortsbehörden (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) unter Angabe der im Gewerbebetriebe benutzten Zahl von Betten unverzüglich anzumelden haben, nach Maßgabe der von der Verteilung an die unter 1 genannten Verbraucher noch verfügbaren Bestände, sowie nach Verhältnis ihres Bedarfs seitens des Kommunalverbandes Bezugsausweise auf Baumwollnähfäden.

§ 2.

Die Zwirnmarken sind unter Abgabe des Kontrollabschnittes bei einem beliebigen Kleinhändler des Bezirks „Verteilungsstelle" bis zum 3. September 1918 zur Eintragung in die Kundenliste I anzumelden. Vor Abgabe des Kontrollabschnittes ist derselbe vom Inhaber oder Haushaltungsvorstand zu unterschreiben. Die in § 1 unter 2. Genannten bewirken ihre Eintragung in die Kundenliste unter Vorlegung des von dem Kommunalverband erteilten Ausweises.

II. Verteilung von Baumwoll-, Strick- und Stopfgarn, sowie von Leinennähzwirn für das 2. Kalenderhalbjahr 1918.

§ 3.

A. Strickgarn gelangt in Mengen von 10 Gr. zum Kleinverkaufspreis von 19—22 Pfennige,

Stopfgarn in Wickeln von 5 Gr. zum Kleinverkaufspreis von 14 Pfennige zur Verteilung.

Bei den geringen zur Verfügung stehenden Mengen kann nur Strickgarn **oder** Stopfgarn zugeteilt, auch ein Wahlrecht zwischen beiden Arten nicht zugestanden werden. Bezugsberechtigte sind Haushalte von mindestens 2 Köpfen einschließlich Dienstboten, sowie Untermieter. Militärpersonen, sowie Kriegsgefangene sind ausgeschlossen. Jedoch muß sich der Kommunalverband vorbehalten, wenn die Zahl der Anmeldungen zu hoch sein sollte, Kürzungen eintreten zu lassen.

Haushalte von 4—6 Köpfen erhalten die doppelte Menge, solche von 7—9 Köpfen die dreifache Menge, solche von 10—12 Köpfen die vierfache Menge — und entsprechend weiter von 3 zu 3 steigend — an Strick- bez. Stopfgarn.

Anstalten mit Insassen werden nach Verhältnis ihrer Belegungszahl, Hotels, Pensionen und Gasthöfe nach Verhältnis der im Gewerbebetriebe benutzten Zahl von Betten berücksichtigt werden, soweit von der Verteilung noch Mengen übrig sind. Eine Anmeldung zur Kundenliste ist für sie nicht erforderlich und auch nicht angängig, weil diese Mengen sich erst nach Abschluß der Kundenlisten feststellen lassen. Den Beteiligten werden die erforderlichen Bezugsausweise unmittelbar unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Verteilungsstelle, bei der die Belieferung erfolgen soll, zugesandt werden.

§ 4.

B. Leinennähzwirn gelangt in Wickeln von 20—25 Mtr. zum Kleinverkaufspreise von 15 Pfennige zur Verteilung. Bezugsberechtigt sind landwirtschaftliche und industrielle Arbeiter, sowie Landwirte mit einem Grundbesitz von höchstens 25 ha, sämtlich jedoch nur mit der Voraussetzung, daß die Familie mit Ausschluß von Gesinde und Dienstboten **höchstens** 3 Köpfe zählt.

Die hiernach Bezugsberechtigten haben ihre Zwirnkarten bei der Gemeindebehörde, auch soweit sie in einem selbständigen Gutsbezirk wohnhaft sind, vorzulegen. Nach Prüfung des Sachverhaltes werden von der Gemeindebehörde Zwirnmarke 4 und Kontrollabschnitt hier abgestempelt.

§ 5.

Für die Belieferung unter A oder B sind sämtliche der Zahl der zu versorgenden entsprechenden Zwirnmarken Nr. 4 unter Abgabe des vom Inhaber oder Haushaltungsvorstandes unterschriebenen Kontrollabschnittes beim Kleinhändler (Verteilungsstelle) bis zum 3. September 1918 zur Kundenliste II anzumelden.

Die Verteilungsstellen (Kleinhändler) dürfen Anmeldungen auf Leinennähzwirn nur annehmen, wenn die Zwirnmarken und Kontrollabschnitte Nr. 4 von der Gemeindebehörde abgestempelt sind. (vergl. § 4.)

Soweit Haushaltungen ein Recht auf Belieferung sowohl nach A wie nach B zusteht, haben dieselben sich zu entscheiden, welche Art Faden sie in Anspruch nehmen wollen.

§ 6.

Die Kleinhändler (Verteilungsstellen) haben die Kundenlisten I und II getrennt zu führen, die Vordrucke hierzu gegen Entgelt von den Bezugsvereinigungen des Kleinhandels zu Großenhain (C. M. Markus), Riesa (Gebr. Riedel) und Radeburg (Alfred Eichler) zu beziehen und sie nach Ausfüllung der mit den eingegangenen Kontrollabschnitten der Ortsbehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) am 4. September 1918 zur Prüfung einzureichen.

§ 7.

Die Ortsbehörden reichen die Kundenliste einschließlich der Kontrollabschnitte bis zum 5. September 1918 an den Kommunalverband ein.

§ 8.

Weniger als 20 Einheiten (Rollen, Wickel, Lagen bezw. Docken) jeder Art der in Frage kommenden Garne dürfen einer Verteilungsstelle (Kleinhändler) nicht zugeteilt werden. Die Betreffenden sind nach Anordnung der Reichsbekleidungsstelle von der Belieferung auszuschließen. Ihre Kunden werden anderen Verteilungsstellen zugewiesen.

§ 9.

Die Verteilungsstellen erhalten vom Kommunalverband bis spätestens 23. September 1918 die erforderlichen Bezugsberechtigungen, die sie zur Vermeidung des Ausschlusses von der Belieferung spätestens bis zum 30. September 1918 einer beliebigen Vermittelungsstelle (Großhändler der im letzten Geschäftsjahr vor dem 1. Juli 1914 von der Art des Garnes, auf welche die ihm eingereichte Bezugsberechtigung lautet, für mindestens 10 000 Mark unmittelbar vom Fabrikanten bezogen und an von ihm unabhängige Wiederverkäufer verkauft hat) oder unmittelbar bei den zuständigen Zentralverteilungsstellen für Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn bezw. für baumwollene Strick- und Stopfgarne, beide Berlin W 8, Mohrenstraße 7/8 einzureichen.

§ 10.

Wegen der Preise gilt folgendes:

Preise des Fabrikanten:		Preise des Großhändlers:		
Baumwollnähfäden	Mk. 23,35	Mk. 26,30	für 100 Rollen	zu 200 m
Leinennähzwirn	„ 10,80	„ 12,15	„ 100 Wickel	„ 20/25 m
Baumwoll. Stopfgarn	„ 10,—	„ 11,25	„ 100 „	„ 5 g
Baumwoll. Strickgarn				
12 er in 50 g	„ 76,25	„ 79,05	„ 100 Lagen	„ 50 g
12 er in 20 g	„ 28,10	„ 31,60	„ 100 Docken	„ 20 g
Doppelgarn in 50 g	„ 80,50	„ 90,55	„ 100 Lagen	„ 50 g
Doppelgarn in 20 g	„ 32,20	„ 36,25	„ 100 Docken	„ 20 g

Preise des Kleinhändlers:

Mk. 0,32	für 1 Rolle	zu 200 m	
„ 0,15	„ 1 Wickel	„ 20/25 m	
„ 0,14	„ 1 „	„ 5 g	
„ 0,95	„ 1 Lage	„ 50 g	
„ 0,38	„ 1 Docke	„ 20 g	
„ 1,10	„ 1 Lage	„ 50 g	
„ 0,44	„ 1 Docke	„ 20 g	

Bei Weiterberechnung an die Großhändler ist jede Zentralverteilungsstelle berechtigt, für Verwaltungsunkosten usw. 1 Prozent auf den Fabrikpreis aufzuschlagen.

§ 11.

Der Zeitpunkt der Verteilung selbst wird noch bekannt gegeben werden.

§ 12.

Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung vom 22. März 1917/10. Januar 1918 werden Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Großenhain, am 27. August 1918.

508 d K. **Der Kommunalverband.**

Brot- und Mehlversorgung im Erntejahr 1918/19 betr.

Für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der revidierten Städte Großenhain und Riesa wird folgendes bestimmt:

1. Als Schwarzbrot (Einheitsbrot) wird nur zugelassen Roggenbrot, das auf je **100 Gewichtsteile**

80 Gewichtsteile Roggenmehl und
20 Gewichtsteile Weizenmehl

enthalten muß.

2. Zur Bereitung von **1 kg Schwarzbrot** sind höchstens **580 gr Roggenmehl** und **145 gr Weizenmehl** zu verwenden.

3. Der **Höchstpreis** wird für **1 kg** Schwarzbrot auf **45 Pfg.**, für **1900 gr Schwarzbrot** auf **88 Pfg.** festgesetzt.

4. Die vorstehenden Bestimmungen treten **mit dem 2. September 1918** in Kraft.

Die entgegenstehenden Vorschriften in §§ 25 und 26 der Bekanntmachung vom 5. August 1918, Brot- und Mehlversorgung im Erntejahr 1918/19 betr., werden mit diesem Tage aufgehoben.

5. Zuwiderhandlungen werden nach § 34 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 5. August 1918 — 891 b I — bestraft.

Großenhain, am 29. August 1918.

1053 a I **Der Kommunalverband.**

SLUB
Wir führen Wissen.